

Synopsis Wahlordnung zum Behindertenrat der Stadt Fürth	
Wahlordnung Änderungen	Wahlordnung vom 24.05.2012 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2016
Inhaltsverzeichnis § 9 Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung §10 Wahl der 2 Angehörigenvertreter/innen	Inhaltsverzeichnis § 9 Wahl der 14 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung § 10 Wahl der/des Angehörigenvertreters/in
Vorspann vor § 1 Wahlordnung für die Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und 2 Angehörigenvertreter/innen . Entsprechend den §§ 2 bis 5 der Satzung über den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 23.05.2012 wird wie folgt gewählt:	Vorspann vor § 1 Wahlordnung für die Wahl der 14 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und 1 Angehörigenvertreter/in . Entsprechend den §§ 2 bis 5 der Satzung über den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 23.05.2012 wird wie folgt gewählt:
§ 3 (2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürgerinnen/Bürger nach Vorlage ihres Schwerbehinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Zentrum Bayern Familie und Soziales und ihres Personalausweises eine Wahlbenachrichtigungskarte ausgestellt.	§ 3 (2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürgerinnen/Bürger nach Vorlage ihres Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises eine Wahlbenachrichtigungskarte ausgestellt.
§ 4 (1) Wählbar sind nur Fürther Bürger/innen , die das 18. Lebensjahr vollendet und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Zentrum Bayern Familie und Soziales und ihres Personalausweises nachgewiesen haben. § 4 (2) Wählbar als Angehörigenvertreter/innen sind auch Nichtbehinderte.	§ 4 (1) Wählbar sind nur Fürther Bürgerinnen/Bürger , die das 18. Lebensjahr vollendet und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises nachgewiesen haben. § 4 (2) Wählbar als Angehörigenvertreter sind auch Nichtbehinderte.
§ 5 (1) Die Kandidaten/innen sollen sich für die Aufnahme in die Liste bis zu 2 Wochen vor der Wahl unter Angabe von Grad und Art der Behinderung in der Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung Fürth melden.	§ 5 (1) Die Kandidaten sollen sich für die Aufnahme in die Liste bis zu 2 Wochen vor der Wahl unter Angabe von Grad und Art der Behinderung im Sozialamt Fürth melden.
§ 7 (1) Es werden vorbereitete Stimmzettel mit den namentlich gemeldeten Kandidaten/innen verwendet. Die Stimmzettel für die Wahl der Angehörigenvertreter/innen werden ebenfalls dementsprechend vorbereitet.	§ 7 (1) Es werden vorbereitete Stimmzettel mit den namentlich gemeldeten Kandidaten/innen verwendet. Die Stimmzettel für die Wahl des/der Angehörigenvertreters/in werden ebenfalls dementsprechend vorbereitet.
§ 8 (5) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt, die in der Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung einzusehen ist.	§ 8 (5) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt, die im Sozialamt einzusehen ist.
§ 9 Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung	§ 9 Wahl der 14 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung

<p>§ 9 (3) Jede/r Wahlberechtigte hat 23 Stimmen. Stimmhäufungen sind nicht möglich. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er mindestens 12 und maximal 23 Stimmen enthält.</p>	<p>§ 9 (3) Jede/r Wahlberechtigte hat 14 Stimmen. Stimmhäufungen sind nicht möglich. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er mindestens 7 und maximal 14 Stimmen enthält.</p>
<p>§ 10 Wahl der 2 Angehörigenvertreter/innen</p> <p>§ 10 (1) Die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung mit Ausnahme des Abs.3 gelten entsprechend. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen</p> <p>§ 10 (2) Die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt</p>	<p>§ 10 Wahl der/ des Angehörigenvertreters/in</p> <p>§ 10 (1) Die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung mit Ausnahme des Abs.3 gelten entsprechend. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme</p> <p>§ 10 (2) Der/Die Kandidat/in mit der höchsten Stimmzahl gilt als gewählt.</p>
<p>§ 11 Die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung ist in § 5 der Satzung geregelt.</p>	<p>§ 11 Die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung ist in § 5 der Satzung geregelt.</p>